

Auszug aus dem Reglement

Trägerschaft und Aufgaben

Die Einwohnergemeinde Oftringen führt eine Musikschule, die den SchülerInnen ab dem 2. Schuljahr offen steht. Auch Auszubildende mit Wohnsitz in Oftringen können während ihrer Ausbildungszeit die Musikschule besuchen.

Der staatliche Instrumentalunterricht an der Oberstufe ist Bestandteil der Musikschule.

Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, den Schülern Freude an der Musik zu wecken und sie zum Musizieren zu führen. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er ein enges Verhältnis zur Musik schafft, zur Pflege des Zusammenspiels anregt und über den Rahmen der Schule hinaus in der Gemeinde wirksam wird.

Aufbau

Der Musikunterricht umfasst eine praktische und theoretische Ausbildung und gliedert sich in folgende Stufen:

- a) Einzel- und Gruppenunterricht
- b) Ensemblespiel

Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht steht allen Kindern ab dem 2. Schuljahr offen. Bei der Wahl ist auf die spezifische Eignung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Die Lehrpersonen der Musikschule stehen den Eltern beratend zur Seite.

Ausnahmen: Ein Antrag für einen früheren Eintritt in die Musikschule kann an die Schulpflege gestellt werden. Er benötigt ein begründetes Empfehlungsschreiben der Kindergartenlehrperson, der Klassenlehrperson oder einer qualifizierten Fachperson (z.B. Logopädin, Kinderarzt usw.), die den Musikunterricht als therapeutische Unterstützung einstuft.

Ensemblespiel

Zur Förderung werden verschiedene Arten des gemeinsamen Musizierens und des Zusammenspiels angeboten.

Öffentliche Veranstaltungen

Regelmässig werden von der Musikschule öffentliche Musizierstunden bzw. SchülerInnenkonzerte durchgeführt. Diese dienen den SchülerInnen zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die SchülerInnen können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

Anmeldung

Die Anmeldung für den Besuch des Instrumentalunterrichtes erfolgt auf dem offiziellen Anmeldeformular vor Beginn des Schuljahres. Neuzuzüger können jederzeit, spätestens jedoch auf Beginn des nächsten Semesters, aufgenommen werden.

Die Anmeldung hat für ein Jahr Gültigkeit.

Austritte während des Jahres

Während des Schuljahres kann nur in Ausnahmefällen auf Ende des 1. Semesters ein Austritt erfolgen und zwar mit schriftlichem Gesuch an die Musikschulleitung. Als Gründe gelten längere Krankheit und unregelmässiger Bildungsgang.

Dispensationen von der musikalische Grundschule richten sich nach dem Schulgesetz des Kantons Aargau und der Verordnung über die Volksschule.

Unterrichtsbesuch

Die SchülerInnen sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.

InstrumentalschülerInnen haben nach den Anweisungen ihrer Lehrkraft regelmässig zu üben.

Stundenausfall

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder eines andern triftigen Grundes (z.B. Schulreise) nicht möglich, ist die Lehrkraft rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen.

Pro Schuljahr haben die SchülerInnen Anrecht auf mindestens 36 Lektionen.

Lektionen, welche wegen Feiertagen oder Schulanlässen (Schulreisen, Papiersammlungen, Lager usw.) ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

Lektionen, für deren Ausfall der Schüler/die Schülerin verantwortlich ist, müssen nicht nachgeholt werden.

Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrkraft ausfallen – Ausnahme Krankheit, Militär, Todesfall in der Familie – müssen vor- oder nachgeholt werden. Solche Verschiebungen (bis max. 1 Woche) müssen vorgängig der Musikschulleitung mitgeteilt werden. Bei jüngeren SchülerInnen (bis 5. Klasse) sind auch die Eltern schriftlich (evtl. mittels Aufgabenbüchlein) zu orientieren.

Ausschluss

Wegen mangelnden Interesses kann die Musikschulleitung einen Schüler/eine Schülerin vom Unterricht ausschliessen. Vor einem solchen Ausschluss sind der Schüler/die Schülerin und die Eltern anzuhören; Rekursinstanz ist die Schulpflege.

Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

Instrumente und Notenmaterial

Die Beschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Eltern.

Informationen

Jedes Jahr finden im Frühjahr Info-Workshops statt.

Schulgeld der SchülerInnen

Die Tarifstruktur wird von der Schulpflege festgesetzt.

Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) kann die Musikschulleitung die teilweise Rückerstattung des Schulgeldes bewilligen.

Schulgeldermässigungen können durch den Gemeinderat auf begründete schriftliche Gesuche hin gewährt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse der Eltern die musikalische Ausbildung ihrer Kinder verunmöglichen.

Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen kann bei der Schulpflege innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

Oftringen, 29. April 2011